



Gebührenreglement für den Betrieb des Glasfasernetzes

Version vom 7. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Gebührenreglement für den Betrieb des Glasfasernetzes.....	3
2	Genehmigung	5
3	Anhang	6

1 Gebührenreglement für den Betrieb des Glasfasernetzes

Gestützt auf Art. 28 Abs. 12 lit. d GO (Warth-Weiningen) der Gemeindeordnung erlässt das Stimmvolk der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen das nachfolgende revidierte Gebührenreglement für den Betrieb des Glasfasernetzes (FTTH-Netz der einfachen Gesellschaft WWUeB.net).

Art. 1

Grundlage / Geltungsbereich

¹ Die Politische Gemeinde Warth-Weiningen betreibt in Kooperation mit Partnern ein Glasfasernetz. Dieses Reglement regelt ausschliesslich die Erhebung einer Betriebsgebühr für dieses Glasfasernetz. Sämtliche anderen Belange in Zusammenhang mit dem Glasfasernetz sind auf vertraglicher Basis zwischen Grundeigentümern und den Eigentümern des Glasfasernetzes (einfache Gesellschaft WWUeB.net) geregelt.

² Die Grundlagen für diese Gebühren sind im Anhang aufgeführt.

Art. 2

Zweck

¹ Die Gebühr für das Glasfasernetz wird erhoben, damit die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kooperationspartnern wahrnehmen kann und so die Instandhaltung sowie die Amortisation des Glasfasernetzes zugunsten der Bevölkerung sichergestellt ist.

Art. 3

Wiederkehrende Gebühr

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine wiederkehrende Gebühr, welche die Verpflichtungen der Gemeinde aus der Kooperation zu decken hat.

² Die Voraussetzung zur Erhebung einer solchen Gebühr entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Glasfasernetz. Sie ist unabhängig davon, ob effektiv Dienste (Internet, Fernsehen, etc.) über das Netz bezogen werden, geschuldet.

³ Schuldner der wiederkehrenden Gebühr ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus das Glasfasernetz benützt wird. Für die Verrechnung innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer verantwortlich.

⁴ Die Gebühren für bestellte Multimediadienste wie Fernsehen, Internet etc. richten sich nach separater Vereinbarung zwischen Drittanbietern und dem Bezüger.

⁵ Die wiederkehrende Gebühr wird mindestens einmal jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Die Gebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶ Wird die Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, ist die Gebühr in jedem Fall geschuldet.

- Art. 4** Höhe der wiederkehrenden Gebühr
¹ Die wiederkehrende Gebühr besteht aus einer Grundgebühr, welche pro Monat und pro Nutzungseinheit geschuldet ist. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang geregelt.
² Diese Gebühr ist pro Nutzungseinheit (installierte OTO-Dose) geschuldet.
- Art. 5** Zahlungsverzug
¹ Die Mahngebühren sind im Anhang geregelt.
- Art. 6** Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung
¹ Der Grundeigentümer kann den Anschluss/Benutzung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dasselbe Recht hat die Gemeinde.
² Bei Nichtnutzung des Glasfasernetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren.
- Art. 7** Rechtsmittel
¹ Rechtsmittel gegen Verfügungen, Rechnungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Art. 8** Anhang
¹ Der Anhang regelt die Höhe der Gebühren, die Voraussetzungen und Bedingungen für den Einzug der Gebühren. Diese werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.
- Art. 9** Inkraftsetzung
¹ Der Gemeinderat setzt dieses revidierte Reglement samt Anhang nach der Gemeindeversammlung in Kraft.

2 Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung der Politischen
Gemeinde Warth-Weiningen beschlossen:

7. Dezember 2023

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

1. Januar 2024

Dieses Reglement ersetzt vollumfänglich das am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzte und an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 genehmigte Reglement.

Die Gemeindepräsidentin



Katharina Aeschbacher

Der Gemeindegeschreiber



Fabian Toppius

3 Anhang

1. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Glasfaseranschlusses

- a) Der HEV-Vertrag ist rechtsgültig unterzeichnet
- b) Die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen (AGB)
- c) Die Glasfaserinstallation ist bis und mit OTO-Dose ausgebaut und betriebsbereit
- d) Die Anschlussgebühren und Betriebsgebühren sind bezahlt

2. Gebühren

- a) Die Anschlussgebühren und Anschlusskosten werden durch die einfache Gesellschaft WWUeB.net festgelegt und erhoben
- b) Die Betriebsgebühr beträgt Fr. 5.00 pro NE/OTO-Dose und Monat
- c) Der Gemeinderat kann eine Mahngebühr erlassen
- d) Alle Angaben sind exkl. Mehrwertsteuer

3. Nutzer will keine Dienste über das Glasfasernetz

- a) Der Eigentümer muss dies schriftlich der Gemeinde mitteilen
- b) Kündigungsfrist gemäss Art. 6 einhalten

4. Betriebsaufnahme nach Unterbruch des Glasfasernetzes

- a) Nutzer muss dies schriftlich der Gemeinde mitteilen
- b) In Betriebsnahme erfolgt jeweils auf den 1. eines Monats
- c) Fehlende Installationen wie Inhouse Leitungen etc. müssen durch den Nutzer/Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten durch einen fachkundigen Installateur ergänzt werden
- d) Die Planung, Spleissung am BEP, Abnahme, Dokumentation erfolgt ausschliesslich durch die Leucom Stafag AG. Diese Kosten sind durch den Nutzer/Liegenschaftseigentümer zu bezahlen
- e) Die Aufschaltgebühr beträgt einmalig Fr. 120.00/NE

5. Glasfasernetz wird unerlaubt benutzt

- a) wird das Glasfasernetz, trotz Abmeldung benutzt, wird eine Gebühr von Fr. 240.00 an den Eigentümer in Rechnung gestellt
- b) für die Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses sind die Bedingungen gemäss Pkt. 4 dieses Anhanges massgebend

6. Reserve-Ausbauten für spätere Nutzung

- a) Der Liegenschaftseigentümer hat beim Bau des Glasfasernetzes Reserve-Nutzungen angemeldet
- b) Die Anschlussgebühren für diese Nutzungen wurden bezahlt
- c) Die Nutzung/Inbetriebnahme ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen
- d) Im Weiteren gelten die Bedingungen gemäss Pkt.4 dieses Anhanges